

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0979/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2, 12**

Datum des Beschlusses: **20.03.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Lokalzeitung veröffentlicht am 21.10.2024 einen Artikel mit der Überschrift „Ärger auf der Herbstkirmes: „Sie machen uns das Geschäft kaputt“. Darin geht es um die jährliche Herbstkirmes in der Kleinstadt, die offenbar immer kleiner wird. Dem Artikel zufolge gastiert 2024 nur noch ein Schausteller mit seiner Familie und ihren Fahrgeschäften im Ort. Der Mann berichtet über Kinder, die ihm angeblich das Geschäft kaputtmachen. Seine Kollegen kämen wegen ebendieser Kinder nicht mehr in den Ort. Diese seien respektlos: „Sie sind frech, klauen, bespucken und beschimpfen uns“, zitiert die Zeitung den Schausteller. Er überlege, ob er überhaupt nochmal in den Ort komme.

Der Schausteller verweist auch auf eine Kollegin, die gesagt habe: „Geld verdienen ist ja gut und schön. Aber den Stress tue ich mir nicht noch mal an“. Eine größere Kindergruppe hätte gegen die Stangen des Trampolins getreten und an den Seilen gerissen. Er selbst sagt, die Kinder würden über den Platz toben und wild auf Karussells herumklettern. Einige würden auch in die Fahrgeschäfte steigen und versuchen, ohne zu bezahlen damit zu fahren. Außerdem heißt es im Text: „„Sie klauen wie die Raben“, beschuldigt der Kirmesbetreiber die ungebetenen Gäste weiter. Alles, was an den Ständen angeboten wird, wie Süßigkeiten oder Spielzeuge, könnten sie gebrauchen. ‚Wir müssen vor den Buden alles wegräumen‘, gibt [Name Schausteller] an.“

Sobald er etwas harscher mit den Kindern umgehe, bedrohten ihn die Kinder damit, die Polizei zu rufen. Die Zeitung zitiert an dieser Stelle die Sprecherin der Kreispolizeibehörde, die meint, es sei eine gute Idee, bei ihnen anzurufen. Es bliebe immer noch ein Gespräch mit den Eltern, wenn die Kinder nicht strafmündig seien. Die Kinder seien immer alleine unterwegs, sagt der Schausteller. Ein Vater, den er mal angesprochen habe, habe nicht reagiert. Er wisse auch, wo die Kinder wohnten, sagt der Schausteller. Die Zeitung schreibt im nächsten Absatz:

„Er sei keinesfalls ausländerfeindlich, betont der Ostwestfale. Menschen jeder Herkunft seien ihm willkommen – sofern sie sich an die Regeln hielten. Das passiere in diesem Fall aber nicht, und es seien keine deutschen oder türkischen Kinder, die ihm Ärger bereiten. Die von [Name Schausteller] geschilderten und ähnliche Probleme sind auch den Ordnungsbehörden vor Ort und dem Jugendamt bekannt. Tatsächlich wohnen in den genannten Häusern viele Familien aus Osteuropa, die meisten davon sind Sinti und Roma. Um ihnen bei der Integration zu helfen, hat die Gemeindeverwaltung vor geraumer Zeit „Carmen“, den Kultur- und Sportverein der Roma aus Düsseldorf, ins Boot geholt. Sogenannte Multiplikatoren sollen den Familien helfen, die deutsche Kultur zu verstehen und sich besser einzuleben. Das Projekt wird durch Landesmittel gefördert. An diese Multiplikatoren will sich [Name Schausteller] nun wenden – in der Hoffnung, dass sie auf die Kinder einwirken können.“

Am Ende des Artikels kommt noch ein Vertreter des Ordnungsamts der Kleinstadt zu Wort.

II. Beschwerdeführer ist ein Mitglied des im Artikel genannten Kultur- und Sportvereins Carmen, der sich in dessen Auftrag beschwert. Im Artikel würden pauschale Anschuldigungen des Diebstahls durch Kinder, die angeblich zu Familien von Sinti und Roma gehörten, veröffentlicht. Dem Artikel seien keine Informationen zu entnehmen, die auf ein Hinterfragen dieser Anschuldigungen hindeuteten. Im Gegenteil: Es werde suggeriert, dass die Verwaltung davon Kenntnis habe.

Der Verein halte diese Form der Berichterstattung für eine pauschale Diskriminierung von Zugewanderten und mit dem Bezug zu Sinti und Roma auch für antiziganistisch. Solche Berichterstattung ziehe sich seit dem 19. Jahrhundert bis heute durch die Presse, mit besonders schlimmen Auswüchsen zur Nazi-Zeit. Sie sei im Übrigen auch im Bericht der Unabhängigen Kommission für Antiziganismus kritisiert worden.

Zudem habe die Autorin des Artikels sich nicht an die Mitarbeiter des Vereins Carmen e.V. gewendet – deren Rolle in der Kleinstadt und Kontaktdaten seien ihr bekannt gewesen. Auch zu den Familien der Kinder habe die Autorin keinen Kontakt aufgenommen – diesen hätte der Verein bei Nachfrage kurzfristig vermittelt. Außerdem wirft der Vertreter des Vereins die Frage auf, was der Schausteller den Kindern angedroht haben muss, dass diese mit der Polizei drohten. Diese Frage habe die Zeitung offenbar nicht beschäftigt.

Die Zeitung habe einen zweiten Artikel veröffentlicht, in dem zu den Beschuldigungen des Diebstahls durch die Kinder eine klare Gegenposition enthalten gewesen sei. Der Tenor sei jedoch der gleiche geblieben, zumal noch weitere Sachverhalte thematisiert worden seien, die mit der ursprünglichen Thematik nichts zu tun hätten. Es werde offensichtlich weiterhin versucht, die Gruppe zu diskreditieren.

III. Für die Zeitung nimmt der Chefredakteur Stellung. Der Redaktion sei die Problematik mit der konkreten Nennung bestimmter Bevölkerungsgruppen sehr bewusst, insbesondere auch die Entscheidungspraxis des Presserats im Falle Sinti und Roma, schreibt er. Die eigene Berichterstattung hält er dennoch für angemessen. Insbesondere den Vorwurf, Zugewanderte pauschal diskriminiert zu haben und antiziganistisch zu schreiben, weist die Zeitung zurück.

In *[Name Stadt]* seien Bewohner des Gebiets ganz in der Nähe des Rummelplatzes (und übrigens auch in der Nähe der Lokalredaktion), seit langem ein Thema für Politik und Gesellschaft. Anlass ist laut Zeitung der vermehrte Zuzug von Familien aus Südosteuropa. Integrationsprobleme – insbesondere massive Probleme im Nachbarschaftsleben, gerade auch mit dem Verhalten von Kindern – hätten im Jahr 2023 unter anderem dazu geführt, dass vor Ort Mittel aus einem „Förderprogramm Südosteuropa“ abgerufen wurden, das Integrations- und Präventionsaufgaben zum Ziel habe.

In der Verwaltungsvorlage seien ausdrücklich zwei Migrantenorganisationen als mögliche Partner genannt: den Verein des Beschwerdeführers, nach eigener Darstellung „Kultur- und Sportverein der Roma“; und ein weiterer Roma-Verein. Allein diese vorgeschlagene Auswahl zeige, wo auch von den Behörden der Tätigkeitsbedarf vor Ort gesehen werde. Der Verein des Beschwerdeführers ist nach Angaben des Chefredakteurs heute in der Stadt eingebunden.

Die Zeitung habe diese Integrationsarbeit mehrfach und wohlwollend begleitet, unter anderem mit Berichterstattungen über Nachbarschaftsfeste mit den Roma oder über Fachtagungen (siehe Anlagen). In der Bevölkerung und insbesondere bei den Lesern der Zeitung seien diese Zusammenhänge mit diesem speziellen Wohngebiet also bekannt, gerade auch mit lösungsorientierter Berichterstattung.

Vor diesem Hintergrund könne man aber auch nicht verschweigen, wenn es wiederholt zu Schwierigkeiten mit einer Gruppe von Kindern komme, die den Beteiligten, Nachbarn, aber auch den in der Nähe arbeitenden und wohnenden Redakteurinnen bekannt seien. Über einen solchen Fall von Schwierigkeiten habe die Zeitung im Oktober berichtet. Den Mitarbeitern der Zeitung seien aber aus vielen Berichten von Nachbarn, Geschäftsleuten und aus eigenem Erleben weitere Ereignisse bekannt, die zur Einordnung der Schilderungen erheblich beitragen. Auch der Gemeindeverwaltung seien Probleme bekannt gewesen, wie aus dem Bericht ersichtlich werde.

Die vorgeworfene „Diskriminierung“ finde sich nur in einem Satz: „Tatsächlich wohnen in den genannten Häusern viele Familien aus Südosteuropa, die meisten davon sind Sinti und Roma.“ Das sei unter den gegebenen Voraussetzungen äußerst defensiv formuliert. Die Zeitung könne allerdings auch solche Details nicht immer nur bei Nachbarschaftsfesten hervorheben und bei Schwierigkeiten völlig ausgrenzen.

Den Vorwurf der fehlerhaften Recherche weist die Zeitung zurück. Die Kollegin sei mehrfach vor Ort gewesen und habe mit Beteiligten gesprochen, auch Behörden. Sie habe zwei Tage vor Erscheinen des Textes den Kontakt mit dem Verein gesucht, bei *[Name BF und erster Mitarbeiter Verein]* telefonisch, bei *[Name zweiter Mitarbeiter]* per Mail am 15. Oktober, 13.01 Uhr, mit einer weiteren Kontaktperson in C.C. Obwohl *[Namen Vereinsmitarbeiter]* nach Kenntnis der Zeitung am Tag nach der Anfrage, am Tag vor Erscheinen des Berichts vor Ort waren und mit dem in der Mail benannten Schausteller sprechen wollten (sie hätten nach Ansicht des Chefredakteurs eigentlich nur durch die Zeitungsanfrage überhaupt von dem Thema gewusst haben), habe es zunächst keine Reaktion gegeben. Dabei liege die Redaktion nur wenige hundert Meter entfernt. *[Name BF und Vereinsmitarbeiter]* sei dann in einer Folgeberichterstattung zitiert worden.

Zusammengefasst: Man fördere gerne die Integrationsbemühungen. In der sehr zurückhaltenden Form der einmaligen, allseits bekannten Spezifizierung der Anwohnergruppe sehe man aber keinerlei Diskriminierung.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 und gegen das Diskriminierungsverbot nach Ziffer 12 des Pressekodex. Die Nennung der Ethnie der Kinder an sich hält der Ausschuss dabei für legitim. Wie die Zeitung erläutert, gibt es in der Kleinstadt mit der Gruppe schon länger „Probleme im Nachbarschaftsleben, gerade auch mit dem Verhalten von Kindern“, was den Roma-Verein aus Düsseldorf auf den Plan rief. Eine Beschreibung des Sachverhalts im Kontext der stadtgesehellschaftlichen Entwicklungen wäre also ohne Nennung der Ethnie der Kinder nicht möglich gewesen. Jedoch ist die Darstellung der Kinder durch den Schausteller offensichtlich übersteigert, wenn er sagt, die Kinder seien „rotzfrech“ und klauten „wie die Raben“.

Zudem handelt es sich bei Angehörigen der Sinti und Roma faktisch um eine oft diskriminierte Minderheit. Dieser Umstand gebietet, Vorsicht walten zu lassen, wenn Stereotype öffentlich verbreitet werden. Dafür hätte die Zeitung die Eltern der Kinder mit den Vorwürfen konfrontieren müssen – erstens, weil es schutzbedürftige Kinder sind und zweitens, weil es sich um schwere Vorwürfe handelt, die als bloße Wiederholung rassistischer Stereotype gewertet werden können. Herauszufinden, wie die Zeitung die Stellungnahmen der Eltern hätte einholen können, ob durch Klingeln an Haustüren der Familien oder mithilfe des Vereins, wäre Aufgabe der Redaktion gewesen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffern 2 und 12 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>